



Deutschsprachige Gesellschaft
für psychosoziale Onlineberatung



Deutsche Gesellschaft für Systemische
Therapie, Beratung und Familientherapie

Vertraulichkeit von Onlineberatung und psychosozialen Hilfen besser schützen!

Gemeinsame Stellungnahme der DGOB und der DGSF zum Schutz des Berufsgeheimnisses im Rahmen der aktuellen Bundesgesetzgebung und angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft

Psychosoziale Berufsgruppen und Hilfeinrichtungen können heute durch das Internet Menschen in Notlagen sehr niedrigschwellig erreichen und selbst denen Hilfe anbieten, die anders nicht erreicht würden. Die aktuelle Bundesgesetzgebung schwächt jedoch das Vertrauen in solche Hilfsangebote, da die Vertraulichkeit, etwa durch die Vorratsdatenspeicherung, untergraben wird. Und obwohl Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht den mangelnden Schutz von Geheimnisträgern immer wieder als verfassungswidrig einstufen, gelingt es bisher nicht, ein Gesamtkonzept zum Berufsgeheimnisschutz umzusetzen. Wichtig wäre es aber in einer Mediengesellschaft mehr denn je, den Schutz von Klient*innen und Patient*innen unterschiedlicher Berufsgruppen nachhaltig zu gewährleisten.

Das Vertrauen in niedrigschwellige Hilfsangebote wie die anonyme Onlineberatung wird durch die aktuelle Gesetzgebung geschwächt. Dabei kann psychosoziale Hilfe im Netz beispielsweise Leben von suicidalen Jugendlichen bewahren helfen. Während anonyme Telefonberatung im „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten – VerkDSpG“ umfassend geschützt wird (§ 113b, Abs. 6 Telekommunikationsgesetz [TKG] in Verbindung mit § 99 TKG unter Verweis auf § 203 Abs. 1 Nr. 4 und 4a Strafgesetzbuch [StGB]), gilt das nicht für die entsprechenden Hilfsangebote, die im Internet als Onlineberatung erfolgen. Gleichwohl sind gerade Beratung per Chat, Mail und in professionell moderierten Foren für viele Jugendliche noch niedrigschwelliger erreichbar als die telefonische Beratung.

Selbst bei öffentlich finanzierten und mit einem Rechtsanspruch versehenen Beratungsangeboten (wie z. B. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatung) fehlt ein gleichwertiger Schutz, der dem telefonischer Beratung entspricht. Zwar ist es technisch begründet, dass Telefon- und Onlineberatung unterschiedlich geregelt werden müssen, es wäre aber aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geboten, die anonyme Onlineberatung rechtlich auf vergleichbarem Niveau zu schützen, wie das bei der Vorratsdatenspeicherung über die Strafprozessordnung (StPO) für Berufsgeheimnisträger

erfolgt. Einen entsprechenden Schutz der Internetberatung hat der Gesetzgeber jedoch versäumt, indem er in § 100g StPO, der die Einschränkung der Erhebung von Verkehrsdaten in den Absätzen 2 und 4 regelt, lediglich auf § 53 StPO verweist. Dort wird aber nur eine sehr kleine Gruppe von Berufsgeheimnisträgern und Beratungsinstitutionen geschützt und nicht die umfassendere Gruppe der in § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Berufsgruppen. Beispielsweise die Berufsgeheimnisse von Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- und Suchtberater*innen aber auch von Psycholog*innen, staatlich anerkannten Sozialpädagog*innen und Sozialarbeiter*innen werden bei anonymer Onlineberatung nicht auf vergleichbarem Niveau wie anonyme Telefonberatung geschützt.

Viele neue und spezialisierte Beratungsfelder (z. B. Suizidberatung, Ausstiegsberatung, Frauenselbsthilfen etc.) werden durch die hier kritisierte Gesetzgebung nicht adäquat geschützt.

Der fehlende Schutz wiegt umso schwerer, als nicht alle der in den vorstehend genannten Angebotsfeldern tätigen Fachkräfte von den Bestimmungen des § 203 StGB erfasst sein müssen. Hier zeigt sich, wie notwendig ein schlüssiges und modernes Gesamtkonzept für Berufsgeheimnisse ist, um die verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeit bei der Einschränkung von Grundrechten auch in der Praxis zu gewährleisten. Es ist in diesem Zusammenhang beispielsweise nicht nachvollziehbar, dass Menschen, die sich bei einem Tierarzt in Bezug auf die artgerechte Haltung ihres Tieres beraten lassen, auf die strafbewehrte Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) vertrauen können, Klient*innen einer anerkannten Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt, in einer psychosozialen Beratung oder Schuldnerberatung hingegen nicht, soweit die Onlineberatung von Fachkräften erfolgt, die nicht in § 203 StGB genannt werden. Was die Vorratsdatenspeicherung angeht, so hat das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 2. März 2010 (1 BvR 256/08 / 1 BvR 263/08 / 1 BvR 586/08 , Absatz-Nr. 238) die frühere Gesetzgebung des Bundes bereits als verfassungswidrig außer Kraft gesetzt. Dabei wurde der mangelnde Schutz vertraulicher Beratungskommunikation ausdrücklich benannt. Statt das Problem umfassend anzugehen, wurde im neuen Gesetz aber lediglich das Beispiel des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen, das sich auf Telefonverbindungen bezieht. Die Intention des Urteils, nämlich die Verhältnismäßigkeit zu prüfen, wurde offensichtlich nicht umgesetzt, denn sonst hätte man die Beratungsinstitutionen, die Onlineberatung anbieten, vergleichbar zur Telefonberatung geschützt.

Eigentlich müsste das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung (VerkDStG) seit dem 1. Juli 2017 umgesetzt werden. Mutmaßlich verstößt es aber gegen EU-Recht. Die Bundesnetzagentur als zuständige Bundesbehörde hat deshalb den Vollzug außer Kraft gesetzt, denn es hat *„das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes festgestellt, dass der klagende Internetzugangsdiensteanbieter bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht verpflichtet ist, die in § 113b Abs. 3 TKG genannten Telekommunikationsverkehrsdaten zu speichern“* (Beschluss vom 22.6.2017, Az. 13 B 238/17)¹. Zwar hat die Bundesnetzagentur

¹ https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/OeffentlicheSicherheit/Umsetzung110TKG/VDS_113aTKG/VDS-node.html (abgerufen am 7.7.2017)

den Vollzug des Gesetzes in Bezug auf drohende Geldbußen für Telekommunikationsunternehmen außer Kraft gesetzt – das heißt aber nicht, dass diese die Verkehrsdaten von Berufsgeheimnisträgern nicht dennoch weiter speichern. Schließlich sind die Unternehmen nach dem geltenden Gesetzeswortlaut verpflichtet, dies spätestens ab 1. Juli 2017 zu tun. So wird die Privatsphäre von Klient*innen und Patient*innen, trotz rechtlicher Bedenken, nach wie vor nicht angemessen geschützt.

Nicht nur das VerkDSpG zeigt einen Reformbedarf für den Vertrauensschutz der Berufsgeheimnisträger. Die Kritik am sogenannten BKA-Gesetz (Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten) macht ebenso den dringenden Bedarf deutlich, die Berufsgeheimnisse vor dem Hintergrund der Digitalisierung besser zu schützen. Obwohl der Vertrauensschutz für Ärztinnen und Ärzte in einigen Punkten weitergehend geregelt ist als für andere Berufsgeheimnisträger*innen und Institutionen der psychosozialen Beratung (vgl. § 53 StPO) hat der 120. Deutsche Ärztetag 2017 deutliche Kritik geäußert: „*Ärzte sind keine Berufsgeheimnisträger zweiter Klasse*“² und lehnt die vom Bundestag beschlossene Novelle des BKA-Gesetzes ab. Auch die Bundespsychotherapeutenkammer moniert im April 2017 die Verabschiedung des Gesetzes und bringt es auf den Punkt: „*Berufsgeheimnisträger bleiben unzureichend geschützt*“³.

Die Deutschsprachige Gesellschaft für psychosoziale Onlineberatung (DGOB) und die Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF) sehen angesichts der genannten Beispiele und vor dem Hintergrund der sich weiter entwickelnden Digitalisierung einen dringenden Bedarf, die Arbeit der Beratungsinstitutionen und die Stellung psychosozialer Berufsgruppen als Berufsgeheimnisträger rechtlich besser abzusichern. Es bedarf künftig eines Gesamtkonzepts für den Schutz der Vertraulichkeit der Berufsgeheimnisse, das die technischen und rechtlichen Herausforderungen der Digitalisierung angemessen aufgreift. Dabei gilt es, die Privatsphäre der Menschen in einer Mediengesellschaft bei sehr persönlichen und intimen Kommunikationen mit Berater*innen und Therapeut*innen tatsächlich und umfassend zu schützen.

Heinz Thiery

Vorsitzender der Deutschsprachigen Gesellschaft für psychosoziale Onlineberatung (DGOB)

Dr. Björn Enno Hermans

Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF)

Köln/Dudenhofen, 17. Juli 2017 (korrigierte Version vom 18. Juli 2017)

² http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/120.DAET/Beschlussprotokoll_120_DAET.pdf (abgerufen am 7.7.2017)

³ <http://www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/bundestag-ve-1.html> (abgerufen am 7.7.2017)

Kontakt Daten

Deutschsprachige Gesellschaft für psychosoziale Onlineberatung (DGOB)

c/o Heinz Thiery (Vorsitzender)

Ernst Reuter Str. 8a

67373 Dudenhofen

E-Mail: geschaeftsstelle@dg-onlineberatung.de

Internet: www.dg-onlineberatung.de

DGSF

Geschäftsstelle

Jakordenstraße 23

50668 Köln

E-Mail: info@dgsf.org

Internet: www.dgsf.org